

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen im Gefängnis zu Präventionszwecken unzulässig

EGMR, *Haidn/Deutschland*, Urteil v. 13.01.2011 (Beschwerde-Nr. 6587/04)

I. Sachverhalt

- 16.03.1999 Der Beschwerdeführer Haidn (H) wird vom LG Passau wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer GFS von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt
- 10.04.2002 Die Strafvollstreckungskammer des LG Bayreuth ordnet die Unterbringung des H im Gefängnis auf unbestimmte Dauer nach dem BayStrUBG¹ an; Sachverständige befinden, dass von H weitere Straftaten zu erwarten seien
- 03.05.2002 OLG Bamberg weist Beschwerde des H dagegen als unbegründet zurück
- 10.02.2004 Verfassungsbeschwerde des H zum BVerfG teilweise erfolgreich:
- BayStrUBG unvereinbar mit dem GG (keine Gesetzgebungskompetenz der Länder; Art. 74 I Nr. 1 iVm Art. 70 I und 72 I GG)
 - Gleichwohl ist das Gesetz in einer Übergangszeit bis September 2004 weiter anzuwenden (Schutz der Öffentlichkeit)
- 10.06.2005 LG Passau ordnet die Sicherungsverwahrung des H nach § 66b StGB² an, die in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen wird
- 23.03.2006 BGH hebt diesen Beschluss auf und verweist den Fall zurück an das LG Passau
- 14.06.2007 LG Hof ordnet die Unterbringung des H in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB an, da H erneut Taten nach § 179 StGB im Seniorenheim begangen hat; das Verfahren vor dem LG Passau wird eingestellt

Der Beschwerdeführer H beklagt sich schließlich, dass die fortwährende Freiheitsentziehung zu Präventionszwecken nach vollständige Verbüßung seiner FS am 13.04.2002 eine Verletzung des Art. 5 § 1 EMRK darstelle. Ebenso befindet H, dass er durch die Freiheitsentziehung in seinen Rechten aus Art. 3 EMRK verletzt wurde, sodass er am 14.02.2004 Beschwerde beim EGMR einlegte.

II. Entscheidungsgründe

Art. 5 § 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

In ihrer Entscheidung widersprach die Kammer den Auffassungen der Bundesregierung grundlegend, die darlegte, dass die nachträgliche Unterbringung des H im Gefängnis zu Präventionszwecken „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Strafgericht auch im Rahmen von **Art. 5 § 1 lit. a)** zulässig sei. Nur eine Verurteilung wegen einer Straftat durch ein Strafgericht ist als „**Verurteilung**“ im Sinne dieser Vorschrift zu bewerten. In diesem Falle konnte somit nur das Urteil des LG Passau vom 16.03.1999 als „Verurteilung“ gelten, in dem jedoch keine Unterbringung des H zu Präventionszwecken angeordnet wurde (und eine solche aufgrund der damaligen Rechtslage auch nicht möglich war). Ein Kausalzusammenhang zwischen der Unterbringung des H zu Präventionszwecken und dessen Verurteilung liegt demnach nicht vor. Auch war die Unterbringung des H nicht nach **Art. 5 § 1 lit. c)** zulässig, um ihn „**an der Begehung einer Straftat**“ zu hindern. Es fehlt hier zum einen schon an der für lit. c) notwendigen Unterbringung in Form einer Untersuchungshaft; zum anderen waren die potentiellen Straftaten des H nach Freilassung nicht konkret genug, um eine Freiheitsentziehung anordnen zu dürfen. Darüber hinaus war die Kammer nicht davon überzeugt, dass die deutschen Gerichte eine Krankheit im Sinne von **Art. 5 § 1 lit. e)** festgestellt haben. Denn H war zunächst nicht nach § 63 StGB bzw. den Bestimmungen des BayStUBG in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern nur in einem gewöhnlichen Gefängnis untergebracht.

¹ Bayerisches Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (Bayerisches Straftäterunterbringungsgesetz – BayStrUBG) vom 24.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002.

² Eingefügt in das StGB durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung, das wiederum am 29.07.2004 in Kraft getreten ist.

Art. 3 EMRK (Verbot der Folter)

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass H's fortgeschrittenes Alter (geboren 1934) und dessen – im Hinblick auf die Haft – unbedenklicher Gesundheitszustand noch nicht das Mindestmaß an Schwere erreichen, um einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung bzw. Strafe gleichzukommen.

Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung)

Der Beschwerdeführer reichte keine Forderung nach gerechter Entschädigung in der für seine Stellungnahme geltenden Frist ein.

III. Weiterführende Literatur

- EGMR, *M./Deutschland*, Urteil v. 17.12.2009 – Az: 19359/04 = NStZ 2010, 263 ff.
- Zu den Voraussetzungen einer längerfristigen Observation eines Mehrfach-Sexualstraftäters, VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 29.12.2010 – 4 K 2629/10 bzw. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 16.12.2010 – 3 B 284/10
- *Freund*, Gefahren und Gefährlichkeiten im Straf- und Maßregelrecht, GA 2010, 193 ff.
- *Jähnke*, Zur Erosion des Verfassungssatzes „Keine Strafe ohne Gesetz“, ZIS 2010, 463 ff.
- *Kinzig*, Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung, NJW 2011, 177 ff.